

**Verordnung
zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder
Vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-gesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemein-schaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe verordnet:

Artikel 1¹⁾

**Verlängerung der Geltungsdauer der
Verordnung über Mindestvoraussetzun-
gen in Tageseinrichtungen für Kinder**

In § 4 Satz 2 der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrich-tungen für Kinder vom 28. Juni 2001 (GVBl. I S. 318), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. August 2009“ er-setzt.

Artikel 2²⁾

**Verordnung über Mindestvoraussetzun-
gen in Tageseinrichtungen für Kinder
(Mindestverordnung – MVO)**

§ 1

Leitung, personelle Besetzung

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrich-tung für Kinder und der Leitung einer Kindergruppe sowie der Mitarbeit in ei-ner Kindergruppe dürfen nur Fachkräfte nach § 2 Abs. 1 und 2 betraut werden.

(2) Die personelle Besetzung beträgt in Kindergruppen, die

1. ausschließlich Kinder bis zum vollen-deten dritten Lebensjahr aufnehmen, mindestens 2,0 Fachkräfte,
2. ausschließlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulein-tritt aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte,
3. ausschließlich Kinder im Schulalter aufnehmen, mindestens 1,5 Fachkräf-te,
4. Kinder unterschiedlicher Altersstufen aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräf-te.

In Kindertageseinrichtungen mit nur ei-ner Gruppe beträgt die personelle Beset-zung mindestens 2,0 Fachkräfte. Bei Ta-geseinrichtungen in Stadtteilen mit be-sonderem Entwicklungsbedarf kann eine viertel Mitarbeiterstelle je Kindergruppe zusätzlich vorgesehen werden.

¹⁾ Ändert GVBl. II 34-43
²⁾ GVBl. II 34-65

§ 2

Fachkräfte

(1) Fachkräfte, die mit der Leitung ei-ner Tageseinrichtung oder einer Kinder-gruppe betraut werden können, sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
 2. staatlich anerkannte Heilpädagogin-nen und Heilpädagogen,
 3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
 4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
 5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
 6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
 7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
 8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
 9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
 10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grund-schulen,
 11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förder-schulen,
 12. Personen mit einem berufsqualifizie-renden Hochschulabschluss im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialpfle-gerischen Bereich,
 13. in Einrichtungen, die Kinder mit Be-hinderung aufnehmen, Personen mit dem berufsqualifizierenden Ausbil-dungsabschluss der staatlich aner-kannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heil-erziehungspflegers und
 14. Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Mi-nisterium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 13 genannten Fachkräfte anerkannt hat.
- (2) Fachkräfte, die mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden kön-nen, sind auch
1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein-schlägiger berufsbegleitender Ausbil-dungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
 2. Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozial-pädagogische Ausbildung aufzuneh-men,
 3. in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpflegerinnen und Kin-

derpfleger mit staatlicher Anerkennung und

4. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. Diese können mit bis zu 50 vom Hundert ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkräftebedarf nach § 1 Abs. 2 angerechnet werden.

(3) Als Fachkräfte gelten ferner Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, aber am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte eingesetzt waren.

§ 3

Gruppen

(1) Die Zahl der vertraglich aufgenommenen Kinder soll in der Regel in Gruppen, die ausschließlich Kinder

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen, acht bis zehn,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 25,
3. ab dem Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 20

nicht überschreiten.

(2) In altersübergreifenden Gruppen soll bei Aufnahme

1. von mindestens drei Kindern aus verschiedenen Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine angemessene Verringerung der Gruppengröße vorgenommen werden,
2. von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die Gruppengröße 15 nicht überschritten werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 dürfen mehr als 15, jedoch nicht mehr als 25 Kinder aufgenommen werden, wenn

1. bei Aufnahme von drei oder vier Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zusätzlich eine viertel Mitarbeiterstelle und
2. bei Aufnahme von fünf oder sechs Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zusätzlich eine halbe Mitarbeiterstelle

je Gruppe vorgesehen wird.

(4) Bei schwachem Nachmittagsbesuch kann der Träger unter Berücksichtigung eines ausreichenden Angebotes an Betreuung über Mittag mit Mittagessen sowie der Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung im Einvernehmen mit dem Jugendamt in der Regel eine Personalanpassung vornehmen.

(5) Ist aufgrund einer am 1. September 2009 geltenden Betriebserlaubnis für die Einrichtung abweichend von Abs. 1 und 2 eine höhere Gruppengröße zugelassen, kann die Einrichtung mit dieser Gruppengröße bis zum Ablauf dieser Betriebserlaubnis weiter betrieben werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger